

Reichlich Testamente

Lösungsskizze

A Frage 1: Verteilung des Vermögens der Renate

- I Wer ist Erbe? Womöglich Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung, § 1937 BGB
 - 1 Verfügung vom 60. Geburtstag als eigenhändiges Testament nach §§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB?
 - a Sollvorschriften des § 2247 Abs. 2 und 3 BGB sind nur Sollvorschriften; hier unproblematisch
 - b Eigenhändige Unterschrift ist vorhanden, § 2247 Abs. 1 BGB
 - c Problem: Eigenhändig *geschrieben*, § 2247 Abs. 1 BGB?
 - i Dafür: Das Pfeildiagramm ist aus der Feder der E geflossen und enthält eine klare Aussage
 - ii Dagegen: *Gezeichnet* ≠ *geschrieben*, so auch OLG Frankfurt v. 11. Februar 2013, 20 W 542/11, <https://openjur.de/u/620039.html>
 - d Zwischenergebnis: Verfügung vom 60. Geburtstag unwirksam
 - 2 Verfügung vom 70. Geburtstag ist unproblematisch ein wirksames eigenhändiges Testament nach §§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB, danach wäre Brigitte Alleinerbin ohne Beschränkungen
 - 3 Verfügung vom 80. Geburtstag ist als notarielles Testament nach §§ 2231 Nr. 1, 2232 BGB ebenfalls unproblematisch wirksam; es enthält mehrere Bestandteile:
 - a Einsetzung des Ernst als Alleinerbe
 - b Zuwendung eines Vermächtnisses (nicht aber eines Erbteils) an Gertrud, § 2087 Abs. 2 BGB
 - c Damit ist das Testament vom 70. Geburtstag widerrufen, § 2258 Abs. 1 BGB
 - 4 Verfügung vom 90. Geburtstag
 - a Testierfähigkeit wird vermutet, bloße Zweifel genügen nicht zur Unwirksamkeit, § 2229 Abs. 4 BGB
 - b Verfügung als eigenhändiges Testament unproblematisch wirksam, s.o.
 - c Inhalt der Verfügung: Widerruf der Einsetzung des Ernst als Alleinerbe per Widerrufstestament, §§ 2253, 2254 BGB
 - d Rechtsfolge:
 - i Per Auslegung, § 133 BGB, ist zu ermitteln: Sollte die Erbeinsetzung der Brigitte vom 70. Geburtstag durch Widerruf des Widerrufstestaments (§ 2257 BGB) wieder aufleben oder sollte die gesetzliche Erbfolge eintreten?
 - ii Mangels konkreter Anhaltspunkte ist gemäß § 2258 Abs. 2 BGB davon auszugehen, dass der Widerruf der Erbeinsetzung des Ernst die Erbeinsetzung der Brigitte wieder aufleben lässt
 - iii Das Vermächtnis zugunsten der Gertrud bleibt jedenfalls aufrecht erhalten, weil sich der testamentarische Widerruf vom 90. Geburtstag nicht darauf bezieht, vgl. § 2253 BGB („einzelne“)
 - 5 Zwischenergebnis: Brigitte ist Alleinerbin

- II Gertrud hat einen Vermächtnisanspruch auf die Goldmünze, §§ 1939, 2147 BGB
- III Ernst hat keinen Pflichtteilsanspruch nach § 2303 Abs. 1 BGB, weil er kein Abkömmling von Renate ist
- IV Heinrich hat nur einen Pflichtteilsanspruch (schuldrechtlicher Geldanspruch), sog. *kleiner Pflichtteil*
 - 1 Nach 2303 Abs. 2 S. 1 BGB beläuft sich dieser Pflichtteil auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
 - 2 Die gesetzliche Erbfolge wäre wie folgt:
 - a Erben erster Ordnung, § 1924 Abs. 1 BGB, existieren nicht
 - b Erben zweiter Ordnung, § 1925 Abs. 1 BGB, sind Brigitte und Gertrud, allerdings kommt Gertrud nicht zum Zuge, weil Brigitte als ihre Mutter noch lebt, §§ 1925 Abs. 3 S. 1, 1924 Abs. 2 BGB
 - c Erbe dritter Ordnung, § 1926 Abs. 1 BGB, ist Ernst, dieser kommt allerdings nach dem Rangprinzip des § 1930 BGB nicht mehr zum Zuge
 - d Neben Brigitte als Erbin zweiter Ordnung würde Heinrich als Ehegatte nach § 1931 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB die Hälfte erben
 - 3 Der Pflichtteil von Heinrich beläuft sich also auf die Hälfte der Hälfte, mithin ein Viertel des Wertes der Erbschaft

B Frage 2: Zugewinnausgleich für Heinrich

- I Heinrichs Pflichtteilsanspruch erledigt nicht auch schon den Zugewinnausgleich, § 2303 Abs. 2 S. 2 BGB
- II Der Zugewinnausgleich richtet sich nach § 1371 Abs. 2 BGB; es ist streitig, wie diese Vorschrift und insbesondere die Wörter „kann“ und „in diesem Falle“ zu verstehen sind
 - 1 hM: Der Zugewinnausgleich werde nach den §§ 1373 ff. BGB ausgerechnet (hier nicht konkret bezifferbar)
Argument: Nach § 1371 Abs. 2 BGB bestimme sich der Pflichtteil *im Falle, dass der Ehegatte nicht Erbe wird*, nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil
 - 2 MM: Der überlebende Ehegatte habe ein Wahlrecht; alternativ zum ausgerechneten Zugewinnausgleich nach §§ 1373 ff. BGB könne er auch den sog. *großen Pflichtteil* = die Hälfte des um $\frac{1}{4}$ erhöhten Erbteils verlangen (hier also $(\frac{1}{2} + \frac{1}{4}) : 2 = \frac{3}{8}$)
Argument: Der Pflichtteil berechne sich nur *in dem Falle* nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil, dass der überlebende Ehegatte den berechneten Zugewinnausgleich verlangt, das *könne* er, müsse er aber nicht; tue er es nicht, könne er den Pflichtteil aus dem über § 1371 Abs. 1 BGB erhöhten gesetzlichen Erbteil bilden
 - 3 Beide Auffassungen sind vertretbar
- III Nach hM muss Heinrich den Zugewinn ausrechnen und auf dieser Grundlage ausgleichen; nach der MM erhöht sich der in Frage 1 gefundene Pflichtteilsanspruch um $\frac{1}{8}$ auf $\frac{3}{8}$

C Frage 3: Eigentum an der Goldmünze

- I Ursprünglich war Renate Eigentümerin
- II Mit ihrem Tod wurde Brigitte als ihre Alleinerbin unmittelbar neue Eigentümerin, § 1922 BGB
(Gertruds Vermächtnisanspruch nach § 2147 BGB ist ein schuldrechtlicher Anspruch auf Übereignung und Übergabe der Goldmünze – Trennungsprinzip!)
- III Eigentumsübergang auf Ernst durch Mitnahme der Goldmünze?
 - 1 Keine Übereignung nach § 929 S. 1, da keine Einigung über den Eigentumsübergang; zudem kam die Münze der Alleinerbin und Besitzerin (§ 857 BGB) Brigitte nach § 935 Abs. 1 BGB abhanden (§ 935 Abs. 2 BGB ist nicht anwendbar, weil die Münze nicht mehr umlauffähig ist)
 - 2 Keine Aneignung nach § 958 Abs. 1 BGB, da Münze nicht herrenlos, § 959 BGB
- IV Eigentumsübergang auf Ernst durch Einlegen der Münze in die Schatulle?
 - 1 Vermengung nach § 948 Abs. 1 Alt. 2 BGB
 - 2 Rechtsfolge ist nach § 947 Abs. 1 BGB Miteigentum von Brigitte (nicht: Gertrud, s.o.) und Ernst
 - 3 Nach § 947 Abs. 2 BGB wäre Alleineigentum von Ernst denkbar, wenn seine drei Münzen die Hauptsache bildeten, ein Verhältnis von 3:1 reicht dafür aber nach hM noch nicht aus
- V Ergebnis: Isoliertes Eigentum an der einen Goldmünze besteht nicht mehr; an der Gesamtheit der vier Münzen haben Brigitte und Ernst Miteigentum im Verhältnis 1:3